

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Personenbedingte Kündigung bei Alkoholsucht	3
EU-Beitritt Kroatiens: Deutscher Bundesrat beschließt Übergangsbestimmungen für kroatische Arbeitnehmer und Dienstleistungen	3
BAG: Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit	3
BAG: Arbeitnehmerhaftung bei Trunkenheitsfahrt - Haftungsobergrenze	3
Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen	3
Gesellschaftsrecht	4
Anhörung im Bundestag zur Änderung des Ordnungsgeldverfahrens	4
Reform des Handelsgesetzes soll kleine Gesellschaften entlasten	4
Möglichkeit einer Vertretungsbescheinigung für Ltd. - aber nur bei Zweigniederlassung	5
Geschäftsführer: Kündigung des Dienstvertrages des bei einer GmbH & Co. KG angestellten Geschäftsführers der Komplementär-GmbH	5
Gewerbliches Mietrecht	6
Firmenstempel reicht für Schriftform bei Gewerbemietvertrag	6
Internetrecht	6
OLG Dresden: Löschung eines E-Mail-Account nach Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses	6
EU-Kosmetikverordnung löst deutsche KosmetikVO ab	6
Bundestag beschließt Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie	7
Grenzen des fliegenden Gerichtsstands	7
Steuerrecht	7
Vorläufige Bescheide wegen Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer	7
Wettbewerbsrecht	8
Werbung mit Testurteilen: Das ändert sich nun	8
Werbung mit Umwelthinweisen	8
Werbung mit durchgestrichenen Preisen	8
Fußnoten auf Werbeplakat	9
7 Tage – 7 Nächte?	9
Endpreis inklusive Endreinigung	9
Keine unlautere Telefonwerbung – auch nicht durch gemeinnützige Organisationen!	10

Wirtschaftsrecht	10
Insolvenzrecht: Neue Frist für Restschuldbefreiung	10
BGH: Unwirksame Vorauszahlungsvereinbarungen bei einem Vertrag über Lieferung und Einbau einer Küche	10
Zu lange Kündigungsfristen und Vertragsstrafe-Klauseln	11
Bundesrat beschließt E-Government-Gesetz	11
Unwirksame Klausel in AGB.....	12
Veranstaltungen	12
Informations- und Beratungspflichten für Finanzanlagenvermittler und -berater:.....	12
Neuerungen nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung.....	12
FIT FÜR... die Wahl der richtigen Versicherung.....	12

Personenbedingte Kündigung bei Alkoholsucht

Für viele Arbeitgeber stellt sich immer wieder die Frage, wie mit einem alkoholkranken Arbeitnehmer umzugehen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit Urteil vom 20.12.2012, Az.: 2 AZR 32/11, mit dem Thema befasst. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Alkoholsucht als Krankheit zu werten ist. Deshalb kann nur eine Kündigung ausgesprochen werden, die dieselben Anforderungen wie eine krankheitsbedingte Kündigung erfüllt. Ist zum Zeitpunkt der Kündigung die Prognose gerechtfertigt, der Arbeitnehmer biete aufgrund einer Alkoholsucht dauerhaft nicht die Gewähr, in der Lage zu sein, die vertragliche geschuldete Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen, kann eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist, dass daraus eine erheblich Beeinträchtigung des betrieblichen Interesses folgt, diese durch mildere Mittel - etwa durch eine Versetzung - nicht abgewendet werden kann und die Alkoholsucht auch bei einer Abwägung gegen die Interessen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber billigerweise nicht mehr hingenommen werden muss.

EU-Beitritt Kroatiens: Deutscher Bundesrat beschließt Übergangsbestimmungen für kroatische Arbeitnehmer und Dienstleistungen

Der Deutsche Bundesrat hat am Freitag das Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur EU verabschiedet. Darin werden für maximal 7 Jahre die Ausnahmen für die Freizügigkeit kroatischer Arbeitnehmer und Dienstleistungen nach dem EU-Beitritt des Balkanlandes in Deutschland festgelegt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter der Kennzahl 67 in dem Infoblatt A23 Arbeitnehmerfreizügigkeit und EU-Osterweiterung.

BAG: Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

1. Dem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Verringerung seiner regelmäßigen Arbeitszeit nach § 8 TzBfG steht nicht entgegen, dass er bereits zum Zeitpunkt, zu dem er die Reduzierung verlangt, in Teilzeit arbeitet. § 8 TzBfG gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.
2. Mit dem Begriff der betrieblichen Gründe, die den Arbeitgeber berechtigen, das Verringerungsbegehren abzulehnen, nimmt § 8 Abs. 4 Satz 1 TzBfG auf den Betrieb als organisatorische Einheit Bezug, nicht auf den einzelnen Arbeitsplatz, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugewiesen hat.

(BAG-Urteil vom 13.11.2012, Az.: 9 AZR 259/11)

BAG: Arbeitnehmerhaftung bei Trunkenheitsfahrt - Haftungsobergrenze

Verursacht ein Arbeitnehmer grob fahrlässig einen Schaden, so hat er grundsätzlich den gesamten Schaden zu ersetzen. Es können jedoch im Einzelfall Haftungserleichterungen in Betracht kommen. Eine allgemeine Haftungsbeschränkung auf drei Bruttomonatsverdienste des Arbeitnehmers besteht allerdings nicht.

(BAG-Urteil vom 15.11.2012, Az.: 8 AZR 705/11)

Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit ein Urteil vom 21.06.2012 wie folgt entschieden: Entwendet eine Verkäuferin Zigarettenspackungen aus dem Warenbestand des Arbeitgebers, kann dies auch nach längerer Beschäftigungsdauer eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

Das aus einer verdeckten Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Arbeitsplätze gewonnene Beweismaterial unterliegt nicht allein deshalb einem prozessualen Beweisverwertungsverbot, weil es unter Verstoß gegen das Gebot in § 6b Abs. 2 BDSG gewonnen wurde, bei Videoaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume den Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

Straftaten gegen den Arbeitgeber durch Mitarbeiter sind in der betrieblichen Praxis leider keine große Ausnahme. Deshalb hat der Arbeitgeber ein Interesse daran, durch Kontrolle und Überwachung Fehlverhalten der Beschäftigten zu verhindern bzw. zumindest aufzudecken. Soweit der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nicht persönlich kontrollieren kann, besteht ein Interesse an einer visuellen Überwachung durch eine Kamera. Allerdings stellt eine solche Maßnahme einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Gleichwohl sind Videoüberwachungen nicht per se verboten. Vielmehr kann der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch schutzwürdige Belange des Arbeitgebers gerechtfertigt sein. Dabei erfolgt umfassenden Güterabwägung der widerstreitenden Interessen. In der vorliegenden Entscheidung musste sich das BAG unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise bestehenden Beweisverwertungsverbots intensiv mit den Voraussetzungen einer zulässigen heimlichen Videoüberwachung auseinandersetzen.

Zulässig sei eine heimliche Videoüberwachung eines Arbeitnehmers, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zulasten des Arbeitgebers bestehen. Zweitens müssen weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sein, sodass die verdeckte Videoüberwachung damit praktisch das einzig verbleibende Mittel darstellt. Drittens darf die insgesamt nicht unverhältnismäßig sein. Dabei muss der Verdacht im Hinblick auf eine konkrete strafbare Handlung oder andere schwere Verfehlung zulasten des Arbeitgebers gegen einen zumindest räumlichen und funktional abgrenzbaren Kreis von Beschäftigten bestehen. Hingegen darf er sich nicht auf die allgemeine Mutmaßung beschränken, es könnten Straftaten begangen werden. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass der Verdacht sich notwendig nur gegen einen einzelnen, bestimmten Arbeitnehmer richtet. Außerdem müssen auch in Bezug auf die Möglichkeit einer weiteren Einschränkung des Kreises der Verdächtigen weniger einschneidende Mittel als eine verdeckte Videoüberwachung zuvor ausgeschöpft worden sein.

Für die betriebliche Praxis stellt die Entscheidung klar, dass heimliche Videoüberwachungen in öffentlichen zugänglichen Räumen jedenfalls nicht per se an der Regelung des § 6 abs. 2 BDSG scheitern. Gleichwohl werden durch das Urteil die von der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten hohen Anforderungen an die Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung durch den Arbeitgeber bekräftigt. Deshalb muss der Arbeitgeber die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer verdeckten Videoüberwachung einhalten. Andernfalls läuft er Gefahr, einen möglichen Kündigungsschutzprozess gegen den Arbeitnehmer zu verlieren und daneben gegebenenfalls einen Schmerzensgeldanspruch des Arbeitnehmers ausgesetzt zu sein (vgl. hierzu Landesarbeitsgericht (LArbG) Frankfurt am Main, Urt. V. 25.10.2010 – 7 Sa 1586(09). Quelle: jurisPR-ArbR 41/2012

Gesellschaftsrecht

Anhörung im Bundestag zur Änderung des Ordnungsgeldverfahrens Reform des Handelsgesetzes soll kleine Gesellschaften entlasten

Für die IHK-Organisation waren die IHK Stuttgart und der DIHK als Sachverständige bei der Anhörung vertreten. Zentrales Anliegen der Reform ist die Reduzierung der Mindestordnungsgelder für Kleinst- und kleine Kapitalgesellschaften, sofern sie ihre Rechnungslegungsunterlagen nicht innerhalb vorgeschriebener Fristen offenlegen. Bislang beläuft sich das Mindestordnungsgeld unabhängig von der Unternehmensgröße stets auf 2.500 Euro, die Höchstsumme kann 25.000 Euro betragen. Das Mindestordnungsgeld soll nun für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 Euro und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 Euro gesenkt werden.

Zudem kann im Falle einer Fristversäumnis künftig eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist gewährt werden, wenn das betreffende Unternehmen glaubhaft darlegt, ohne eigenes Verschulden das vorgeschriebene Datum verpasst zu haben – wenn beispielsweise ein Alleingeschäftsführer schwer erkrankt war oder Dokumente durch Feuer zerstört wurden. Überdies ist geplant, erstmals eine Beschwerdemöglichkeit gegen Urteile des Bonner Landgerichts zu schaffen, das bundesweit als einzige Instanz über Widersprüche gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern durch das Bundesamt für Justiz urteilt. Das Bundesamt für Justiz wie auch die Wissenschaft haben weitere Erleichterungen für die Unternehmen teilweise sehr kritisch gewertet. Über das weitere Verfahren werden wir informieren.

Möglichkeit einer Vertretungsbescheinigung für Ltd. - aber nur bei Zweigniederlassung

Nach einem Beschluss des KG Berlin ist „für den Nachweis der Vertretungsbefugnis der Directors einer englischen Ltd. (...) eine Bescheinigung eines deutschen Notars entsprechend § 21 BnotO nicht ausreichend, wenn dieser seine Erkenntnisse nur durch die Einsichtnahme in das beim Companies House geführten Register erworben hat“ (KG Berlin vom 20.04.2010, Az.: 1 W 164-165/10).

In dem zu einer grundbuchrechtlichen Frage ergangenen Beschluss führte das KG Berlin noch 2010 aus, dass sich zwar einerseits der Umfang der Vertretungsmacht der Organe einer englischen Gesellschaft gemäß deutschen Internationalen Privatrecht nach englischem Recht richte. Andererseits sei die Frage, „welche Erfordernisse an den Nachweis einer wirksamen Bevollmächtigung verfahrensrechtlich zu stellen sind“, nach deutschem Verfahrensrecht (z. B. § 29 GBO oder § 12 HGB) zu beantworten.

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 GBO soll eine Eintragung nur vorgenommen werden, wenn die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. „Auch durch ausländische Urkunden kann der Nachweis geführt werden, soweit deren Echtheit nachgewiesen ist und die Beurkundung einer deutschen Beurkundung gleichwertig ist“.

Eine vom Notar erteilte Bescheinigung nach § 21 BnotO ist dabei nur ausreichend, wenn sich die Umstände der Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. Dafür muss ein ausländisches „Register seiner rechtlichen Bedeutung nach dem deutschen Handelsregister“ entsprechen. Während dies für das schwedische Handelsregister bejaht wurde, soll es beim englischen Handelsregister nicht der Fall sein. Grund ist, dass sich der Notar „aufgrund der beschränkten Funktion des englischen Handelsregisters nicht allein aufgrund der Einsichtnahme in das englische Register oder in beglaubigte Abschriften hiervon Gewissheit verschaffen kann. Denn das Companies House hat keine dem deutschen Handelsregister vergleichbare materielle Prüfungscompetenz“.

Anders sieht es aber aus, wenn die englische Ltd. eine deutsche Zweigniederlassung hat; so nun aktuell das KG Berlin mit Beschluss vom 28.03.2013, Az.: 1 W 434/12. Denn dann kann sich der deutsche Notar bei der Erstellung seiner Vertretungsbescheinigung gemäß § 21 BnotO auf die Einsicht in das deutsche Handelsregister stützen und auf dieser Grundlage seine Vertretungsbefugnis erstellen. Diese ist dann auch nicht „schwächer“ als ein Nachweis, der an das UK Companies House anknüpft. Denn die Zweigniederlassung ist nichts anderes als ein unselbstständiger Teil desselben Rechtsträgers, die Vertreter der Gesellschaft sind die Vertreter der Zweigniederlassung.

Geschäftsführer: Kündigung des Dienstvertrages des bei einer GmbH & Co. KG angestellten Geschäftsführers der Komplementär-GmbH

1. Für den Beschluss über die Kündigung eines bei der KG angestellten Geschäftsführers der Komplementär-GmbH ist in der Einheits-KG die Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH zuständig, deren Rechte dabei durch die (Mit-) Geschäftsführer dieser Gesellschaft wahrgenommen werden.

2. Dass die Kündigung im Namen der KG erfolgt, ist unschädlich, wenn der Empfänger weiß, dass derjenige, der über die Kündigung entschieden und diese erklärt hat, einziger Kommanditist der KG und zugleich (Mit-) Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist.
 3. Ein Geschäftsführer kann sich auch vor den ordentlichen Gerichten nur dann auf die Unwirksamkeitsgründe des § 4 S. 1 KSchG berufen, wenn er die Klage innerhalb von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben hat.
 4. Die Kündigung eines Geschäftsführers ist auch dann nicht sittenwidrig, wenn sie allein deshalb erfolgt, weil der Geschäftsführer wiederholt auf einer klaren Regelung für die Berechnung der ihm vertragliche zustehenden Tantieme bestanden hat.
- (OLG Hamburg, Urteil vom 22.03.2013, Az.: 11 U 27/12 [nicht rechtskräftig])

Gewerbliches Mietrecht

Firmenstempel reicht für Schriftform bei Gewerbemietvertrag

Bei dem Abschluss eines Gewerbemietvertrages reicht es aus, wenn für eine BGB-Gesellschaft ein Gesellschafter unterschreibt und zusätzlich ein Firmenstempel verwendet wird. Die Schriftform wird dadurch gewahrt, das Schriftformerfordernis erfüllt und der Mietvertrag über eine feste Laufzeit abgeschlossen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 23.1.2013 (Az.: XII ZR 35/11) entschieden. Denn das Hinzusetzen eines Stempels zu einer Unterschrift weist denjenigen, der die Unterschrift geleistet hat, als unterschiftsberechtigt für den Stempelsteller aus. Nach Auffassung des BGH misst der Geschäftsverkehr dem Firmen- oder Betriebsstempel eine Legitimationswirkung bei. Deshalb ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass auch die übrigen Organmitglieder unterzeichnen oder die Unterschrift den Hinweis enthält, dass das unterzeichnende Organmitglied auch diejenigen Organmitglieder vertreten will, die nicht unterzeichnet haben (Fundstelle: Betrieb-Berater 2013, S. 577).

Internetrecht

OLG Dresden: Löschung eines E-Mail-Account nach Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses

Wird im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses von einer Partei für die andere ein E-Mail-Account angelegt, darf dieser nach Kündigung des Vertrages solange nicht gelöscht werden, wie nicht feststeht, dass der Nutzer für die auf dem Account abgelegten Daten keine Verwendung mehr hat. Die Verletzung dieser Pflicht kann einen Schadensersatzanspruch auslösen (OLG Dresden, Beschluss vom 05.09.2012, 4 W 961/12).

EU-Kosmetikverordnung löst deutsche KosmetikVO ab

Zum 11.07.2013 löst die EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 vom 30.11.2009 (EU-KosmetikV) die bislang geltende deutsche Kosmetikverordnung ab. Sie betrifft vor allem Hersteller von Kosmetika. Aber auch Händler sind von ihr betroffen, denn einige ihrer Informationspflichten und Werberegulungen sind gerade für Händler von Belang.

Bevor sie Kosmetika verkaufen, müssen sie darauf achten, dass die Kennzeichnungsinformationen eingehalten werden, den Sprachanforderungen genügt wird und ggf. das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist. Sie dürfen unsichere, d. h. gesundheitsgefährdende Kosmetika nicht verkaufen, ggf. sogar vom Markt nehmen, die Behörden informieren, mit diesen kooperieren und ihren Anordnungen Folge leisten. Selbstverständlich haben Händler dafür zu sorgen, dass die Lager- und Transportbedingungen den Vorschriften der EU-Kosmetikverordnung entsprechen.

Bundestag beschließt Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Der Bundestag hat am 14. Juni die Umsetzung der Europäischen Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht beschlossen. Die deutschen Onlinehändler müssen ihre Shops dieser neuen Rechtslage anpassen. Da das Gesetz erst zum 13. Juni 2014 in Kraft tritt, bleibt für die notwendigen Anpassungen genügend Zeit. Erfreulich ist, dass diese Regelungen in der gesamten europäischen Union aufgrund der europäischen Vorgaben einheitlich umgesetzt werden müssen.

Die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes sind im Überblick:

- die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage
- das sog. "ewige Widerrufsrecht" wird abgeschafft
- Rücksendekosten bei Ausübung des Widerrufsrechtes sind künftig vom Verbraucher zu tragen, vorausgesetzt, der Händler hat über diese Rechtsfolge belehrt
- Hinsendekosten trägt der Unternehmer mit Ausnahmen von z.B. Expresszuschlagen
- Rücksendefristen und Zurückbehaltungsrechte werden geregelt
- die Ausnahmen vom Widerrufsrecht werden geändert
- Widerrufsrecht bei Downloads werden erstmals gesetzlich geregelt
- Kundenhotlines dürfen künftig keine Zusatzkosten auslösen (wie z.B. bei 0180- oder 0900-Nummern)

Über die Neuerungen werden wir Sie im Rahmen unserer Veranstaltung: „**Neues Internetrecht 2014**“ am **05.11.2013, 18.00 Uhr** im Hause der IHK Saarland informieren. Interessenten können sich melden bei Frau Rosemarie Kurtz, Tel: (0681) 95 20 – 601, oder per Mail: rosemarie,kurtz@ssarland.ihk.de.

Grenzen des fliegenden Gerichtsstands

Gerade in Verbindung mit dem Internet hat der deliktische Gerichtsstand nach § 32 ZPO eine besondere Bedeutung erlangt, wonach grundsätzlich der Handlungs- als auch der Erfolgsort maßgeblich sind. In einer Entscheidung vom 22.01.2013 (Az.: 6 O 38/13) bestätigte das Landgericht (LG) Aurich, dass Rechtsverstöße im Internet grundsätzlich an einem frei zu wählenden Gericht geltend gemacht werden könnten („fliegender Gerichtsstand“). Allerdings finde dieses Recht dort seine Grenze, wo die Schwelle zur Rechtsmissbräuchlichkeit überschritten werde. Dies sei bei einer willkürlichen Wahl des Gerichtsstands der Fall. In dem entschiedenen Fall hatte der Antragsteller mit dem Gericht Aurich einen Gerichtsort gewählt, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar sei und überdies keinen räumlichen Bezug zu einer der Parteien aufweise. Aufgrund dieser Umstände kam das LG zu dem Ergebnis, die Wahl des Gerichtsorts Aurich sei erfolgt, um dem Antragsgegners die Wahrnehmung eines Termins zu erschweren, was das Gericht als rechtsmissbräuchlich bewertete. (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 13-14/2013)

Steuerrecht

Vorläufige Bescheide wegen Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer

Mit einem Schreiben vom 25. April 2013 gab das Bundesfinanzministerium zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bekannt, dass zukünftig ein Vorläufigkeitsvermerk in die Festsetzungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und gesonderter und einheitlicher Feststellung von Einkünften, soweit darin gewerbliche Einkünfte enthalten sind, ein Vorläufigkeitsvermerk zusätzlich nötig ist. Dieser betrifft die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG). Im Hinblick darauf ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 21/12 anhängig.

Werbung mit Testurteilen: Das ändert sich nun

Zum 1. Juli diesen Jahres stellt die Stiftung Warentest das System für die Werbung mit Testurteilen komplett um. Dies gab der Stiftungsvorstand Hubertus Primus auf der Jahrespressekonferenz bekannt. Die Kernpunkte der Änderung sind:

Vertrag statt Nutzungsbedingungen

Unternehmen, die mit dem Warentestlogo werben wollen, müssen in Zukunft entsprechende Lizenzverträge abschließen. In diesen Verträgen ist genau geregelt, was wie beworben werden darf.

Befristung auf zwei Jahre

Mit dem Logolizenzvertrag kann nur für maximal zwei Jahre befristet das entsprechende Logo verwendet werden. Eine Verlängerung einer einjährigen Lizenz um ein weiteres Jahr ist möglich. Die Lizenz kostet für ein Jahr 7.000 Euro pro Produkt und umfasst Werbung auf Produkten, in Werbematerialien, in Anzeigen und im Internet. Kommt zusätzlich Fernsehen oder Kino hinzu, steigt auch die Lizenzgebühr. Mit Untersuchungsergebnissen, die vor dem 1. Januar 2012 veröffentlicht wurden, darf nicht mehr geworben werden. Für alle anderen Untersuchungen gibt es eine Übergangsregelung. Weitere Informationen zum Logo-Lizenzsystem befinden sich unter www.ral-logolizenz.com.

Neu: Lizenznummernüberprüfung

Das Logo der Stiftung Warentest wird zukünftig mit einer Lizenznummer versehen. Damit soll falsche Werbung mit Testurteilen erkennbar und damit verfolgbar sein. Der Verbraucher kann ab Juli 2013 die Lizenznummer, die er beispielsweise im Internet bei einem Produkt sieht, auf der Webseite des RAL www.ral-logolizenz.com eingeben und so auf die Echtheit hin überprüfen.

Werbung mit Umwelthinweisen

Getränkedosen mit der Aufschrift „Die Dose ist grün“ zu bewerben, ist irreführend. Ein Unternehmen, das Dosen entsprechend propagiert hatte, wurde vom LG Düsseldorf verurteilt, dies zu unterlassen, denn der durchschnittliche Verbraucher verstehe den Begriff „grün“ in dem Slogan umweltbezogen. Ein solches Verständnis sei aber unzutreffend, weil weder Getränkedosen im Allgemeinen noch die Eisenblechdosen der Beklagten ökologisch besonders vorteilhaft seien. Damit wurden einmal mehr die strengen Maßstäbe in der Werbekommunikation unterstrichen: Umwelthinweise dürfen nur dann gegeben werden, wenn sie unzweifelhaft bewiesen sind und beim Verbraucher keine Irreführung hervorrufen können. Eine nähere Aufklärung ist erforderlich, wenn der Umwelthinweis falsch gedeutet werden könnte.

Quelle: Unternehmensjurist, Ausgabe 03/2013 Juni/Juli

Werbung mit durchgestrichenen Preisen

Die Werbung einer sogenannten Postenbörse mit durchgestrichenen „Statt“-Preisen ist mehrdeutig und damit irreführend, wenn nicht klargelegt ist, um was für einen Vergleichspreis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelt, und wenn nicht alle Betracht kommenden Bedeutungen der Werbeaussage zutreffen. Das hat das Justizportal Nordrhein-Westfalen nach der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm entschieden.

Die Antragstellerin, eine Warenhandels-gesellschaft aus Bielefeld, die Waren unterschiedlichster Art importiert und überregional vertreibt, hatte vom Betreiber einer sogenannten Postbörse verlangt, es zu unterlassen, für angebotene Artikel mit durchgestrichenen, nicht näher erläuterten „Statt“-Preisen zu werden. Das Landgericht hatte zunächst eine dem Begehren entsprechende einstweilige Verfügung erlassen, diese mit dem angefochtenen Urteil aber wieder aufgehoben, weil sich die beanstandete Prospektwerbung es Antragsgegners nicht auf Markenware beziehe und deswegen nicht mehrdeutig und irreführend sei.

Auf die Berufung der Antragstellerin bestätigte das OLG Hamm den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch der Antragstellerin: Die beanstandete Werbung mit einem nicht näher erläuterten „Statt“-Preis sei irreführend, mehrdeutig und könne von einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher in einem den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Sinne verstanden werden.

Quelle: Unternehmensjurist, Ausgabe 03/2013 Juni/Juli

Fußnoten auf Werbeplakat

Ein Werbeplakat genügt nur dann der Preisangabenverordnung (PAngV), wenn der Betrachter die Preisangaben aus dem Stand lesen kann; ein Beugen bzw. Gang in die Hocke ist laut OLG Köln unzumutbar (Urteil vom 30.11.2012, Az.: 6 U 114/12). Ein Elektronikhändler hatte vor seinem Laden ein Plakat platziert. Auf dem Plakat stand unter der Werbebotschaft eine Fußnote, wobei deren Text relativ klein gedruckt war und sich nur einige Zentimeter über dem Boden befand. Das Urteil verdeutlicht, dass Preisangaben in Fußnoten zwar nicht per se ausgeschlossen sind, andererseits jedoch scharfe Anforderungen für deren Grafik gelten. Verstöße gegen die PAngV können teuer werden, denn sie berechtigen Mitbewerber auf Grundlage des UWG zu Abmahnungen und zur Beantragung einstweiliger Verfügungen.

Quelle: Unternehmensjurist, Ausgabe 03/2013 Juni/Juli

7 Tage – 7 Nächte?

Zeitangaben in der Werbung sind immer wieder Gegenstand wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln zu Beginn dieses Jahres entschieden (Beschluss vom 22.01.2013, Az.: 6 W 17/13), dass es keine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung des Verkehrs darstellt, wenn eine siebentägige Reise nur sechs Übernachtungen enthält. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Anbieter von Flusskreuzfahrten im Rahmen der Werbung für eine solche Kreuzfahrt als Reisedauer „7 Tage“ angegeben, obwohl die Reise tatsächlich nur sechs Übernachtungen umfasste. Das OLG befand aber, der durchschnittlich informierte Verbraucher erwarte bei der Angabe „7 Tage“ nicht eine Reisedauer von sieben Tagen à 24 Stunden, sondern werte vielmehr die Zeiten der An- und Abreise ebenfalls als Bestandteil der Reise, wenn An- und Abreise einen erheblichen Zeitanteil der An- und Abreisetage ausfüllen. (Quelle: Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW),

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2013/6_W_17_13_Beschluss_20130122.html>)

Endpreis inklusive Endreinigung

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die jeweiligen Endpreise anzugeben (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung). Diese generelle Regelung ist kürzlich wieder einmal bekräftigt worden. So hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden (Urteil vom 22.03.2013, Az.: 6 U 27/12), dass ein Vermieter von Ferienwohnungen in seiner Werbung für Wohnungen auch die zwingend anfallenden Kosten für die Endreinigung einrechnen muss. Die Wettbewerbszentrale hatte einen Vermieter von Ferienwohnungen abgemahnt, der auf seiner Webseite für verschiedene Wohnungen warb, wobei sich aus einer Tabelle die pro Woche zu zahlenden Preise ergaben. Hinzugerechnet werden mussten allerdings die am Ende der Werbung separat aufgeführten Zusatzkosten für die Endreinigung. Das OLG bestätigte die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale und führte aus, dass auch in der vorliegenden Konstellation grundsätzlich der Endpreis angegeben werden müsse. Die allgemeine Regelung diene dem Schutz der Verbraucher und fördere den Wettbewerb, da sie dem Verbraucher Klarheit über die Preisgestaltung liefere. Müssten die Kosten der Endreinigung eigens hinzugerechnet werden, werde in wettbewerbsrechtlich relevanter Weise gegen die Pflicht zur Endpreisangabe verstoßen.

(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 13-14/2013)

Keine unlautere Telefonwerbung – auch nicht durch gemeinnützige Organisationen!

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat in einem Urteil vom 07.12.2012 klargestellt (Az.: 6 U 69/12), dass sich auch gemeinnützige Organisationen an das Verbot unerlaubter Werbeanrufe zu halten haben. In dem entschiedenen Fall hatte eine gemeinnützige Organisation in ihrem Namen über ein Call-Center Anrufe tätigen lassen, in denen die Adressaten über einen „Hausnotruf“ informiert wurden. Hiergegen klagte ein Verbraucherverband, der in diesem Verhalten eine unzumutbar belästigende Telefonwerbung sah (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Nachdem bereits das Landgericht Köln in erster Instanz dieser Auffassung gefolgt war (Urteil vom 29.02.2012, Az.: 84 O 236/11), urteilte schließlich das OLG Köln in zweiter Instanz in gleicher Weise. Dabei stellte das OLG maßgeblich darauf ab, trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht der Beklagten, die ausschließlich wohltätige und religiöse Motive verfolge, trete die Beklagte potenziellen Kunden gegenüber unternehmerisch auf. Daher hätte sie in gleicher Weise wie andere werbende Anbieter vor Tätigung der Anrufe die ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher einholen müssen.

(Quelle: Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW, <http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/6_U_69_12_Urteil_20121207.html>)

Wirtschaftsrecht

Insolvenzrecht: Neue Frist für Restschuldbefreiung

IHK-Organisation sieht im neuen Insolvenzrecht falsche Signale

Das Gesetz zur Restschuldbefreiung, das im Mai im Bundestag verabschiedet wurde ist eine positive Meldung für die Schuldner, eine schlechte dagegen für die Gläubiger. Mit ihm können überschuldete Verbraucher und Existenzgründer künftig doppelt so schnell wie bislang schuldenfrei werden.

Das Gesetz verkürzt die "Wohlverhaltensperiode", innerhalb derer die Betroffenen so weit wie möglich ihre Schulden abtrotzen müssen, von sechs auf drei Jahre. Voraussetzung ist, dass die Forderungen der Gläubiger bis dahin zu mindestens 35 Prozent erfüllt sind. Zwar spricht einiges dafür, Schuldnern eine möglichst frühe zweite Chance zu ermöglichen, wieder am Erwerbsleben teilzunehmen. Aber: es darf nicht übersehen werden, dass die Verkürzung auch nachhaltig die Interessen der Gläubiger gefährde.

Dem Schuldner eröffne sich nun die Möglichkeit, lediglich die Mindestquote zu erfüllen und damit in den Genuss einer auf drei Jahre halbierten Wohlverhaltensperiode zu kommen. Das ist ein starkes Anreizproblem. Gleichzeitig steigt das Ausfallrisiko für Banken. Hier bestehe nunmehr die Gefahr, dass sich für Existenzgründer möglicherweise die Kreditkonditionen verschlechtern könnten.

Besonders kritisch sieht die IHK-Organisation jedoch, dass Schuldnern, die innerhalb der Wohlverhaltensperiode immerhin die Verfahrenskosten bezahlen, künftig bereits nach fünf Jahren die Schuldenfreiheit winkt. Diese Verkürzung der Frist um ein Jahr sei "nicht nachvollziehbar".. Sie stellt eine einseitige Privilegierung der Gerichte und Insolvenzverwalter gegenüber den übrigen Gläubigern dar und setzt für die Schuldner "ein falsches Signal".

BGH: Unwirksame Vorauszahlungsvereinbarungen bei einem Vertrag über Lieferung und Einbau einer Küche

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten einer von ihm einzubauenden Küche „Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen“ ist unwirksam.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass diese Verpflichtung, die gesamte Vergütung im Voraus zu zahlen, mit wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes (BGB) nicht zu vereinbaren und deshalb unwirksam ist. Die Klausel verpflichtet die Kunden der Beklagten vor dem Einbau der Küche die volle Vergütung zu bezahlen. Sie verlieren auf diese Weise jedes Druckmittel, falls der Einbau mangelhaft ist. Die nachträgliche Vereinbarung, dass der Lieferant dem Besteller das Recht einräumte, einen Teilbetrag bis zum mangelfreien Einbau der Küche zurückzubehalten, änderte an der Unwirksamkeit der Klausel grundsätzlich nichts. Der Kerngehalt der Klausel, nämlich die Verpflichtung zur Vorleistung, wurde durch diese nachträgliche Änderung inhaltlich nicht aufgegeben. Das Einräumen eines Zurückbehaltungsrechts von lediglich ca. 10 % der Vergütung berücksichtigt nicht hinreichend die berechtigten Interessen der Klägerin. Die Beklagte durfte deshalb die geltend gemachte Mängelbeseitigung nicht von weiteren Vorleistungen abhängig machen. Sie haftet daher auf Schadensersatz. (BGH, Urteil vom 07.03.2013, Az.: VII ZR 162/12)

Zu lange Kündigungsfristen und Vertragsstrafe-Klauseln

Zu lange Kündigungsfristen und Vertragsstrafe-Klauseln bei nebenberuflichen Handelsvertretern teilweise unzulässig

Der siebte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in seinem Urteil vom 21.03.2013 beschlossen, dass bei einem Handelsvertreter im Nebenberuf formularmäßige Kündigungsfristen von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren unzulässig sind. Darüber hinaus sind auch formularmäßige Vertragsstrafe-Klauseln unzulässig, die eine Strafe unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners normieren.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, die für andere Unternehmen Versicherungen, Bausparverträge und Kapitalanlagen vermittelt. Die Klägerin schloss mit der Beklagten einen Finanzdienstleistungsvermittlungsvertrag ab, wonach die Beklagte als Handelsvertreterin für sie tätig wurde. Die dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten zum einen, dass bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren die Kündigung nur noch unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig sei. Zum anderen, dass eine Vertragsstrafe in der dreifachen Höhe der Abschlussprovision, unabhängig von dem jeweiligen Verschulden des Vertragspartners zu zahlen sei, wenn er u.a. konkurrierende Produkte vermittelt.

Das Handelsgesetzbuch normiert für die Kündigung von Handelsvertretern im Nebenberuf eine gesetzliche Frist von einem Monat. Von dieser Frist kann in den jeweiligen AGB zugunsten des Handelsvertreters abgewichen werden. Die Tätigkeit eines Handelsvertreters im Nebenberuf unterscheidet sich aber von einer Tätigkeit des Handelsvertreters im Hauptberuf. Das Wesen einer Tätigkeit als Handelsvertreter im Nebenberuf ist daher weniger auf Dauer berechnet, als dies bei einem hauptberuflichen Handelsvertreter der Fall ist. Zu lange Kündigungsfristen sind daher für einen Handelsvertreter im Nebenberuf nicht immer als günstig anzusehen, da sie ihn in unbilliger Weise daran hindern können, einen existenzsichernden Hauptberuf bei einem konkurrierenden Unternehmen aufzunehmen. Eine nebenberufliche Handelsvertreterstätigkeit sichert nämlich nicht die Existenzgrundlage.

Der BGH hat ebenfalls festgestellt, dass eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafen-Klausel einen Vertragspartner unangemessen benachteiligt. Dem Vertragspartner wird nämlich die Möglichkeit genommen, sich aus seiner Haftung zu exkulpieren.

Bundesrat beschließt E-Government-Gesetz

Am 07.06.2013 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags zugestimmt. Allerdings hat er in einem Entschließungsantrag nochmals auf die datenschutzrechtlichen Probleme bei De-Mail hingewiesen – fehlende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Der Schriftformersatz wird neben den in Art. 3 genannten Verfahren über eine Rechtsverordnung geregelt, Art 3 § 3a Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG. Diese soll dann die Technikneutralität gewährleisten

Unwirksame Klausel in AGB

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 26.03.2013 (Az. 2 U 7/12) entschieden, dass eine in den AGB eines Mobilfunkvertrags verankerte Schadenspauschale in Höhe von 10 € für Rücklastschriften rechtswidrig ist und gegen § 309 Nr. 5a BGB verstößt. Ein Mobilfunkanbieter hatte für Rücklastschriften eine Schadenpauschale i. H. v. 20,95€ verlangt. Nach einer Abmahnung des Deutschen Verbraucherschutzvereins setzte er diese Pauschale zunächst auf 14,95 € und schließlich auf 10 € herab. Dies wollte der Verband nicht akzeptieren und verlangte auf dem Klageweg die Unterlassung der Klausel.

Das OLG Schleswig-Holstein wertete die Klausel ebenfalls als unwirksam (§ 309 Nr. 5a BGB). Die festgesetzte Pauschale sei gegenüber anderen Mobilfunkanbietern ungewöhnlich hoch. Die Beklagte habe nicht schlüssig dargelegt, dass die Pauschale im Rahmen des zu erwartenden Schadens liege oder das höhere Bankgebühren entstehen würden. Hinzu komme, dass die angesetzten Personal- und IT-Kosten nicht in die Pauschale eingerechnet werden dürften.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuell" Nr. 15-16/2013 der Wettbewerbszentrale).

Veranstaltungen

Informations- und Beratungspflichten für Finanzanlagenvermittler und -berater:

Neuerungen nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung

Mittwoch, 3. Juli 2013, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 und 2, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Finanzanlagenvermittlervverordnung legt allen Finanzanlagenvermittlern und -beratern umfassende Informations- und Beratungspflichten auf. Diese müssen nicht nur erfüllt, sondern auch dokumentiert werden. Gerade die Dokumentation ist die Basis für die Erstellung der Prüfungsberichte.

Herr Jörg Strauss, Invest Consult, Schwalbach, wird in seinem praxisorientierten Vortrag die Arbeit einer Investmentagentur vorstellen: Was ist angefangen vom Erstgespräch über die Beratung bis hin zur Betreuung der Kunden aus Sicht des Vermittlers zu dokumentieren, an Informationen auszuhändigen und so für den Prüfungsbericht vorzuhalten, dass der Wirtschaftsprüfer sein Testat erstellen kann.

Der Vortrag wird ergänzt durch einen für die Teilnehmer kostenfreien Zugang zu einer entsprechenden Software sowie die Aushändigung von Musterformularen (Erstinformation, Beratungsprotokoll usw.). Abgerundet wird der Abend durch die Überlassung eines Handouts.

Anmeldungen **bis 2. Juli 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

FIT FÜR... die Wahl der richtigen Versicherung

Dienstag, 20. August 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstraße, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Selbstständiger braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. August 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht